

Satzung

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Glonner Auto-Teiler", abgekürzt "GIATT". Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
- 1.2 Sitz des Vereins ist Glonn.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für
 - eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs;
 - die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
 - den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln;
 - eine umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise.
- 2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden, durch
 - die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (carsharing);
 - Aktivitäten zur Verbreitung von carsharing insbesondere in kleinen und mittleren Gemeinden;
 - die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von übertragbaren MVV-Zeitkarte
 - Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen.

3. Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.
- 3.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins können Einzelpersonen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Personengemeinschaften (Haushalte) und juristische Personen werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluß.
- 4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.
- 4.5 Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Ein Ausschluss durch den Vorstand ist vorläufig und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

5. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und des/r Kassenprüfers/in;
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung;
 - die Beschlußfassung zu Anträgen;
 - die Änderung der Satzung;
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
 - wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder
 - wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 7.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 7.5 Haushalte werden bei der Mitgliederversammlung durch ein Haushaltsmitglied, juristische Personen durch einen autorisierten Vertreter vertreten.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 7.7 Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

 Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.9 Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluß von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.
- 7.10 Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung gefaßt werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.

7.11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind.
- 8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Ausgaben, die nicht durch das vorhandene Vereinsvermögen gedeckt sind, kann der Vorstand nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Der Beschluß, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den VCD Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 27. März 2013 in Glonn beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft
Sabine Brückmann
Theeba Geißler
Fritz Gerneth
Burgl Ismaier
Walter Ismaier
Barbara Klesen
Rosi Reindl
Ingrid Seuffert
Rolf Meistring